

Angaben

in Preislisten und Katalogen sind unverbindlich; massgebend ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung.

Offerten

sind, wenn nichts anderes angegeben, 1 Monat gültig. Alle Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mass- und Ausführungsänderungen bewirken eine Preiskorrektur und können zu einer Lieferzeit-Veränderung führen.

Preise

sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend, verstehen sich ab Lager in Oensingen, ohne Montage; zuzüglich MwSt.

Lieferfristen

sind unverbindlich. Die von uns genannten Lieferzeiten beginnen immer erst ab der technischen Klarstellung eines Auftrages durch uns. Änderungen auf Wunsch des Bestellers während des Auftragsverlaufes können zu Änderungs- und Stornierungskosten sowie zu einer verlängerten Lieferzeit führen. Die hierfür entstehenden Kosten werden vollumfänglich dem Besteller in Rechnung gestellt (CHF 60.- bei Ware ab Werk). Für eine kontinuierliche Lieferung haften wir nur im Umfang der Bedingungen unseres Lieferwerkes. Bei Lieferverzug ohne unser Verschulden ist jeder Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber unseren Kunden bei vereinbarter Konventionalstrafe.

Konstruktionsänderungen

behalten wir uns ausdrücklich jederzeit vor.

Garantie

gewähren wir während 2 Jahren. Sie erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz der mangelhaften Ware. Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, als der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Einbau- und Wartungsvorschriften, auf ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiss oder fehlerhafte Reparatur, sowie auf Schäden zufolge Feuchtigkeit, Verschmutzung oder Montagefehler. Ausgeschlossen sind ebenfalls indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden.

Produkthaftung

übernehmen wir nur, wenn die Produkte sachgerecht bedient und verwendet werden. Die Montage muss gemäss den Einbauanleitungen ausgeführt sein. Wir haften nur, wenn die in den Einbau-Anleitungen ausdrücklich geforderten Unterhaltsarbeiten, Service- und Wartungsintervalle, die auch gemäss den EN-Normen gefordert sind, eingehalten werden. Die Montage darf nur von qualifizierten Fachmonteuren ausgeführt werden.

Prüfung der Ware

hat sofort bei Erhalt zu erfolgen. Offensichtliche Mängel sind sofort bei Erhalt der Ware schriftlich auf dem Lieferschein festzuhalten, vom Frachtführer zu bestätigen und uns sofort zu melden. Verdeckte Mängel sind uns sofort nach Entdeckung (jedoch spätestens nach 8 Tagen) schriftlich zu melden. Allfällige Mängel der Ware berechtigen nicht zum Einstellen der Zahlungen oder zum stillschweigenden Abzug an Rechnungen.

Nutzen- und Gefahrenübergang / Transport

Nutzen und Gefahr gehen entweder ab Werk oder ab Lager Oensingen (FCA / free carrier) auf den Besteller über. Der Transport erfolgt auf das Risiko des Bestellers, es obliegt ihm (oder es liegt in seinem Ermessen) eine entsprechende Transportversicherung abzuschliessen.

Ablad

Der Ablad, sowie der Transport vom Lieferort zur Verwendungs- und Lagerstelle obliegt dem Besteller. Er ist für das sofortige Abladen verantwortlich. Die Sicherheit von Mensch und Ware muss beim Ablad durch den Besteller gewährleistet werden. Der Frachtführer tritt als sogenannte „Hilfskraft“ des Empfängers/Bestellers auf. Der Besteller hat sämtliche Kosten zu übernehmen, welche aus etwaigen Verzögerungen beim Ablad resultieren.

Verpackung

bleibt in unserem Eigentum. Alle Verpackungen, mit Ausnahme der Einweg-Verpackungen, werden zurückgenommen. Insbesondere Torpaletten werden wiederverwendet und sind bei Fahrgelegenheit (nach vorheriger Absprache mit unserer Logistikabteilung) dem Touren - LKW mitzugeben.

Zahlungen

haben innert 30 Tagen netto, ohne Abzug zu erfolgen. Der Besteller verzichtet mit der Auftragserteilung auf jede Verrechnungsmöglichkeit. In besonderen Fällen können wir Teil-, Voraus-, Barzahlung oder Sicherstellung verlangen. Bei Auftragserteilung, sowie insbesondere bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung ermächtigt uns der Kunde ausdrücklich, Erkundigungen über seine finanzielle Situation einzuholen. Informationen über die Zahlungsabwicklung können an den Schweiz. Verband Creditreform weitergeleitet werden.

Zahlungsverzug

berechtigt uns zu Zins- sowie Unkostenverrechnung. Bei Konkurs oder Nachlassvertrag entfallen alle Rabatte, Boni, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen. Ferner werden bei Zahlungsverzug alle offenen Rechnungen fällig und wir sind berechtigt, von jeder Lieferung und jedem Vertrag zurückzutreten. Weiterer Schadenersatzanspruch bleibt uns vorbehalten.

Eigentumsvorbehalt

gilt als vereinbart. Der Liefergegenstand verbleibt in unserem Eigentum bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll beglichen sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch Hörmann bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen.

Recycling :

- Die Verpackung ist umweltgerecht zu entsorgen. Demontage, Abtransport und Entsorgung bestehender Konstruktionen werden nach Aufwand, oder als Festpreis in Rechnung gestellt.
- Als Sondermüll zu entsorgende Konstruktionen werden separat verrechnet.

Anhang für Lieferungen inklusive Montage :

Es gelten die "Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten" gemäss SIA 118

Die Lieferfrist gilt erst ab definitiver Mass- Ausführungs- und Farbbereinigung. Je nach Situation muss eine erstellte Werkszeichnung gegengezeichnet werden.

Die Lieferung erfolgt franko Baustelle. Die Zufahrt zur Baustelle für einen LKW, sowie eine unentgeltliche Kran- und Warenliftbenutzung sind bauseits zu gewährleisten.

Bauseits sind uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen bzw. auszuführen:

- An gut sichtbarer Stelle muss ein Meterriss angebracht werden.
- Sämtliche Erd-, Maurer-, Spitz- und Betonarbeiten, Eingiessen von Schwellenwinkeln innert 2 Tagen, Fräsen für Induktionsschlaufen jeglicher Art sowie das Ausmörteln von Zargen bei Brandschutztüren, Fugen zwischen Element und Bauwerk, evtl. dampfdichte Bänder, provisorische Abdeckmassnahmen sind ebenso bauseitige Leistungen und in unseren Preisen nicht enthalten.
- Strom- und Stromanschlusskasten 230V = 1LNPE bzw 400V = 3LNPE, Stromanschlusskasten geerdet nach SUVA in max. 25 m Entfernung.
- Abschliessbarer und beleuchteter Raum.
- Gerüstung nach SUVA Vorschrift; im Bereich der Toröffnung ist diese jedoch zu entfernen. Ein Freiraum vor und hinter der Toranschlagsebene von 2,5 m ist freizuhalten.

Elektrischer Anschluss bei Toranlagen mit Antrieb:

- Zu- und Verteilungen inkl. Verteildosen usw. sind in unseren Preisen nicht inbegriffen und müssen bauseits durch einen konzessionierten Elektriker vorgenommen werden.
- Die lose Verkabelung zwischen Motor und Steuerung und dem Zubehör (z.B. Impulsgeber, Sicherheitselemente etc.) ist in unseren Preisen enthalten. Die Kanalisierung von elektrischen Leitungen, Antriebs- und Steuerungsschutz, Anschluss Blitzschutz an Potenzial-Ausgleich sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- Diese durch den Elektriker bauseits vorzunehmenden Anschlussarbeiten sind sofort während der Tormontage auszuführen.

Abnahme und Inbetriebnahme der Toranlage:

- Nach Fertigstellung ist die Toranlage durch den Besteller mittels Unterzeichnung des Abnahme-Protokolls sofort abzunehmen. Kann diese Übergabe aus irgend einem Grund nicht erfolgen, so gilt die Toranlage nach einer Frist von 10 Tagen automatisch als abgenommen. Später festgestellte offene Mängel und insbesondere Beschädigungen können nicht mehr akzeptiert werden.

Verrechnung von Regiearbeiten :

- Mehraufwand an Montagearbeit, bedingt durch bauseitige Koordinationsfehler werden in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere Wartezeiten. Kann eine provisorische Inbetriebnahme nicht am Tage der Montage erfolgen und wird dadurch eine zusätzliche Anfahrt notwendig, so erfolgt eine Verrechnung in Regie.
- Reparatur-Arbeiten während der Garantiezeit, die auf Grund einer Fehl-Bedienung oder Sachbeschädigung erfolgen, werden in jedem Fall verrechnet nach den jeweils gültigen Regie-Ansätzen.

Gerichtsstand ist Balsthal/SO

Hörmann Schweiz AG, 4702 Oensingen

Stand 01.03.2018